



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 04.12.2025

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5555

TNR 13

Interpellation Andreas Brunner, SVP; Anschluss an Fernwärme in Gebieten mit Vorgabe Umweltwärme (Erdwärme); Beantwortung

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; DV Planung Umwelt Energie Bauinspektorat

Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho; Projektleiterin Planung Umwelt Energie

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 30. Mai 2024 wurde die Interpellation Andreas Brunner, SVP; Anschluss an Fernwärme in Gebieten mit Vorgabe Umweltwärme (Erdwärme) eingereicht.

Interpellation

Anschluss an Fernwärme in Gebieten mit Vorgabe Umweltwärme (Erdwärme)

Ausgangslage:

Im behördenverbindlichem Richtplan Energie unserer Gemeinde sind bestimmte Gebiete und Quartiere mit dem Wärmeträger "M 13 Nutzung ortsgebundene Umweltwärme" definiert. Die genauen Definitionen sind in den Massnahmenblättern festgehalten. Entgegen diesen Vorgaben sind jedoch einige Parzellen in den definierten Quartieren, z.B die Überbauung Hübeliweg, das Sonderschulheim Mätteli sowie Einfamilienhäuser im Bärenriedweg und am Schöneeggweg, an das Fernwärmenetz angeschlossen worden. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie und durch wen wurden hier Fakten geschaffen, die nicht dem Richtplan Energie entsprechen?
- Kann trotz eines behördenverbindlichen Richtplans Energie jede Privatperson oder Institution selbst über das einzusetzende Heizsystem entscheiden?
- Wäre es angesichts der aktuellen Ausgangslage nicht sinnvoll den Richtplan Energie an die heutigen und zukünftigen Situationen anzupassen?

Wir danken dem Gemeinderat im Voraus für die Beantwortung dieser Fragen und für die Berücksichtigung dieses wichtigen Themas in der zukünftigen Energie- und Umweltpolitik unserer Gemeinde.

SVP-Fraktion
Andreas Brunner

Antwort Gemeinderat:

1. Der Richtplan Energie ist für die Behörden verbindlich, jedoch nicht für die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer hat der kommunale Richtplan Energie einen orientierenden Charakter; es steht ihnen frei, das Heizsystem selbst zu wählen, das jedoch die kantonalen, gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss.

2. Ja. Der Richtplan Energie stellt einen kommunalen Richtplan gemäss Art. 68 des kantonalen Baugesetzes dar und ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Für Grundeigentümer werden die Massnahmen des Richtplans Energie jedoch erst verbindlich, wenn sie in der Nutzungsplanung umgesetzt sind. Dies ist beim Fernwärmeanschluss in Münchenbuchsee bisher nicht der Fall. Eine für Grundeigentümer verbindliche Festsetzung würde eine Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz bedeuten, auf die bewusst verzichtet wurde.

3. Im Richtplan werden die Massnahmen und Ziele für einen Planungshorizont von 15 Jahren konkretisiert. Der aktuelle Richtplan wurde im 2017 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, dass neben dem Wärmeverbund Riedli ein kleiner Wärmeverbund im Zentrum entstehen würde. Die heutige Ausgangslage hat sich jedoch verändert. Eine Überarbeitung des Richtplans Energie, die die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigt, wird zu gegebener Zeit vorgenommen.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OGR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		---	---

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie/Bauinspektorat (zur Kenntnis)

Beilagen

1. ---

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Januar 2026, in Kraft.